



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr: <b>V/2019/072-E01</b>								
Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern		Status: öffentlich								
<b>Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Volks- und Stadteilfesten im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP: _____</b>								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
09.07.2019	Rat der Stadt Herzogenrath									

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2019 vom 26.03.2019.

**Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):**

./.

**Sachverhalt:**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2019 wurde bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Herzogenrath am 26.03.2019 beschlossen und ist seit dem 04.04.2019 in Kraft getreten.

Der Werbering Kohlscheid veranstaltet seit 2017 sehr erfolgreich auf dem Markt das Fest Kohlscheid Life!. Die Veranstaltung ist mittlerweile kulturell so etabliert, dass nach Erfahrungswerten aus 2018 an den drei Tagen die Besucherzahlen bei ca. 4000 lagen.

Aus diesem Grund hat sich der Werbering entschlossen, die Attraktivität zu steigern und beantragt mit Schreiben vom 26.06.2019 einen verkaufsoffenen Sonntag für den 08.09.2019 (Anlage 1).

Die Verwaltung ist nach Prüfung des Antrages und der Stellungnahmen zu dem Entschluss gekommen, dass die Veranstaltung die neuen Voraussetzungen erfüllen. Das Fest Kohlscheid Life! mit der beabsichtigten Sonntagsöffnung steht in einem engen räumlichen Bezug zum Veranstaltungsgelände. Das Gebiet, in denen die Geschäfte anlässlich der Veranstaltung geöffnet haben dürfen, wurde abgegrenzt und die Freigabe auf die umliegenden Straßen zum Veranstaltungsgelände eingegrenzt (Anlage 2 Karte).

§ 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG NRW schreibt vor, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind. Dieser Vorgabe ist die Verwaltung mit Schreiben vom 26.06.2019 jeweils per Mail nachgekommen.

Bis zum Stichtag 03.07.2019 haben die IHK, die HWK, die katholische Pfarrei Christus unser Friede Kohlscheid und die VuV per Mail geantwortet und mitgeteilt, dass gegen die Freigabe keine Bedenken bestehen. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath haben bisher keine Stellungnahme abgegeben.

### **Ergebnis:**

Aufgrund dieser Bewertung schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat der Stadt Herzogenrath die Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2019 vom 26.03.2019 in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschließt.

Eine Vorbesprechung im Haupt- und Finanzausschuss war nicht möglich, da der Antrag erst am 26.06.2019 eingegangen ist.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Die Möglichkeit der Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist in § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 30.4.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) wie folgt neu geregelt:

Verkaufsstellen dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung u.a. „1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt“.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gem. Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

### **Anlagen:**

- Antrag
- Karte
- Synopse
- Änderungsverordnung

*Alulage 1*



Werbering Kohlscheid e.V. Postfach 3480 - 52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath  
z. Hd. Herr Hartmut Fries  
A 32 Ordnungsamt  
Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath

Herzogenrath, den 26.06.2019

### Antrag zum Straßenfest / verkaufsoffener Sonntag

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Fries,

hiermit beantragen wir u.g. Stadtfest mit dem Titel „Kohlscheid life!“

#### Zeitraum:

Fr 06.09.2019 19:00 – 24:00 Uhr  
Sa 07.09.2019 14:00 – 24:00 Uhr  
So 08.09.2019 14:00 – 21:00 Uhr

#### Ort:

Kohlscheid Markt sowie die anliegenden Straßen (teilweise) Südstraße, Weststraße und Kaiserstraße.

#### Veranstaltungsbeschreibung:

Es handelt sich dabei um das mittlerweile bekannte und kulturell etablierte Fest Kohlscheid Life!, welches Besucher aus allen angrenzenden Kommunen anzieht. Die Besucherzahlen werden in Summe bei ca. 4000 liegen (Erfahrungswerte der letzten Jahre).

Es werden diverse Aktionen, Comedy-Auftritte sowie verschiedene Musikakts im Rahmenprogramm enthalten sein. Am Sonntag, den 08.09.2019 wird die ortsansässige Kapelle mehrmals täglich einen musikalischen Streifzug durch die oben benannten Straßen ziehen (beginnend an der Kaiserstraße 1 und endet am Markt), um die Veranstaltung am Sonntag zu eröffnen. Dieser Zug wird zu zwei weiteren Zeiten nochmals durchgeführt.

Abschließend wird am Sonntagabend die national bekannte und erfolgreiche Queen-Cover-Band „the queen kings“ als Hauptakt auftreten und einen grandiosen Abschluss eines tollen Events bieten.

Dazu werden viele Besucher erwartet, da die Band einen großen Bekanntheitsgrad hat und Besucher aus vielen Regionen zieht.

Daher bitten wir für den Sonntag um die Sperrung der Straßen Markt inkl. der Südstraße bis zur Höhe der Kaiserstraße Hausnummer 1. Außerdem würden wir gerne einen Verkaufsoffenen Sonntag als Zusatz zu unserer Veranstaltung

Werbering Kohlscheid e.V.

Postfach 3480

52134 Herzogenrath

Tel. 02541 612900-0

Fax 02541 612900-55

www.werbering-kohlscheid.de

info@werbering-kohlscheid.de

Amtsgericht Aachen VR 21

Steuernummer

202/5778/0053

Vertretungsberechtigter

1. Vorsitzender

Alexander Steffens

Bankverbindungen:

Inhaber

Werbering Kohlscheid e.V.

Sparkasse Aachen

IBAN

DE49 3605 0000 0001 7257 20

BIC

AACSDE33XXX

VR-Bank Würselen

IBAN

DE35 3916 2980 0703 7610 11

BIC

GENODE33WUFR

integrieren. Bitte informieren Sie dazu die entsprechenden Stellen und leiten die Genehmigung ein.

Seite 2

Der Werbering selbst wird einen eigenen Softgetränke- und Bierwagenstand betreiben.

Das genaue Rahmenprogramm lassen wir in gedruckter Form ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zukommen.

Ich bitte um Rückmeldung für das weitere Vorgehen und stehe ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Steffens  
Vorsitzender



(c) StädteRegion Aachen (c) Geobasis NRW (c) IT NRW Düsseldorf  
(c) Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Datenquellen  
[http://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)

Die StädteRegion Aachen übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder sonstigen Informationen!

## Synopsis

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2019 vom 26.03.2019	Änderungen	Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2019 vom 26.03.2019
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 26.03.2019 verordnet:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frühlingsfest am 07.04.2019</li> <li>- Burgfest am 02.06.2019</li> <li>- Oktoberfest am 06.10.2019</li> <li>- Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 15.12.2019</li> </ul> <p>Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:</p> <p><u>Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht</u> Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkenstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode</p> <p><u>Frühlings- und Oktoberfest</u> Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener</p>		<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Änderung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>a) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frühlingsfest am 07.04.2019</li> <li>- Burgfest am 02.06.2019</li> <li>- Oktoberfest am 06.10.2019</li> <li>- Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 15.12.2019</li> </ul> <p>Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:</p> <p><u>Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht</u> Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkenstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode</p>

## Synopse

<p>Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke</p> <p>Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.</p> <p>(2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.</p>	<p>§ 1 wurde in Buchstaben a) und b) unterteilt, da für den Ortsteil Kohlscheid am 26.06.2019 ein Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags für den Innenstadtbereich Kohlscheid anlässlich der Veranstaltung Kohlscheid Life! gestellt wurde.</p>	<p><u>Frühlings- und Oktoberfest</u> Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke</p> <p>Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.</p> <p><b>b) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Kohlscheid anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:</b></p> <p>- <b>Kohlscheid life! am 08.09.2019</b></p> <p><b>Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:</b></p> <p><b>Markt, Nordstraße bis Mühlenstraße, Oststraße bis Kreisverkehr, Südstraße bis Kaiserstraße, Weststraße bis Einsteinstraße.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.</p> <p>(2) Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonderöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.</p>
--	--	--

## Synopse

### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeits-

### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeits-

## Synopse

<p>entscheidung vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Herzogenrath, 26.03.2019 Stadt Herzogenrath Der Bürgermeister Als örtliche Ordnungsbehörde</p>		<p>entscheidung vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Herzogenrath, 26.03.2019 Stadt Herzogenrath Der Bürgermeister Als örtliche Ordnungsbehörde</p>
---	--	---

**Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
im Stadtgebiet für das Jahr 2019 vom 26.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

- a) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- Frühlingsfest am 07.04.2019
  - Burgfest am 02.06.2019
  - Oktoberfest am 06.10.2019
  - Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 15.12.2019

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkenstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

- b) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Kohlscheid anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- Kohlscheid life! am 08.09.2019

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Markt, Südstraße bis Kaiserstraße, Weststraße bis Einsteinstraße,  
Nordstraße bis Mühlenstraße.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 09.07.2019  
Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde